

Bestätigung zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Spanabhebende Präzisionswerkzeuge GmbH
Gottlieb-Daimler-Straße 10, 35423 Lich, Deutschland
Telefon: +49 6404 66340 · E-Mail: info@sppw.de

Die Spanabhebende Präzisionswerkzeuge GmbH - nachfolgend SPPW - bestätigt, dass die von ihr verantworteten und im jeweils gültigen internen Verpackungsverzeichnis als geprüft und freigegeben gekennzeichneten Verpackungen und Verpackungsbestandteile den zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Inverkehrbringens anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle entsprechen.

Diese Bestätigung gilt für Verpackungen und Verpackungsbestandteile, die ab dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht werden.

Insbesondere wird bestätigt, dass die Summe der Konzentrationen von

- Blei,
- Cadmium,
- Quecksilber und
- sechswertigem Chrom

in den betreffenden Verpackungen und Verpackungsbestandteilen den Grenzwert von 100 mg/kg gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 nicht überschreitet.

Die Bestätigung beruht auf den SPPW vorliegenden Material- und Verpackungsspezifikationen, Lieferantenerklärungen, Prüfberichten und sonstigen technischen Nachweisen.

Die von SPPW eingesetzten Verpackungen für Zerspanungswerkzeuge sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt. Die besonderen PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/40 sind daher auf diese Verpackungen nicht anwendbar. Eine allgemeine PFAS-Freiheit der Verpackungen wird hiermit nicht bestätigt.



SPANABHEBENDE PRÄZISIONSWERKZEUGE GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 10 - 35423 Lich - GERMANY
Postfach / PO-Box 1206 - 35420 Lich - GERMANY
fon: +49 (0) 6404 6634-0 - fax: +49 (0) 6404 6634-21
eMail: info@sppw.de - web: www.sppw.de

Geschäftsführung:
Dipl. Kfm Oliver J. Meineke

Sitz der Gesellschaft: Lich
Amtsgericht Giessen HRB451

Bankverbindungen:
Volksbank Mittelhessen eG
IBAN DE87 5139 0000 0074 1585 01 - BIC VBMMHDE5F

USt-ID-Nr. DE112631773 - FA Giessen 020 243 60008

Soweit SPPW Erzeuger der jeweiligen Verpackung im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 ist, werden vor dem jeweiligen Inverkehrbringen die erforderliche technische Dokumentation erstellt, das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die EU-Konformitätserklärung nach Maßgabe der Artikel 15, 38 und 39 sowie der Anhänge VII und VIII ausgestellt. Die Unterlagen werden entsprechend den gesetzlichen Fristen aufbewahrt.

Die gesetzlich erforderlichen Unterlagen werden den zuständigen Behörden auf begründetes Verlangen zur Verfügung gestellt. Kunden erhalten die Informationen und Nachweise, die sie zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Pflichten benötigen, soweit SPPW zu deren Bereitstellung verpflichtet ist. Vertraulichkeitsanforderungen werden dabei berücksichtigt.

Das interne Verpackungsverzeichnis wird fortlaufend aktualisiert und in seinen jeweiligen Fassungen archiviert. Konformitätsrelevante Änderungen werden vor dem weiteren Inverkehrbringen bewertet und dokumentiert.

Diese Bestätigung wird bei wesentlichen rechtlichen, technischen oder materialbezogenen Änderungen überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

Diese Bestätigung dient der zusammenfassenden Information über die Einhaltung der anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40. Sie stellt keine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 dar und ersetzt eine solche nicht.

Lich, den 29. Juli 2026



Oliver Meineke